



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Eingegangen

19. OKT. 2010

Rechtsanwälte
Waizenegger & Rist

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 44147 Dortmund

Datum: 13.10.2010

Gesch.-Z.: 5340135 - 252

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

geb. am [redacted] 1993 in [redacted] / Marokko

alias:

- 1. [redacted] geb. am [redacted] 1993 in [redacted] / Algerien
- 2. [redacted] geb. am [redacted] 1993 in [redacted] / Algerien

wohnhaft: [redacted]

vertreten durch: Rechtsanwälte, Waizenegger & Rist, Gartenstraße 7, 88212 Ravensburg

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
- 2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
- 3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Marokko vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Der minderjährige Antragsteller, marokkanischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens, reiste nach eigenen Angaben im März 2008 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 25.08.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer, der sich zunächst als algerischer Staatsangehöriger erfassen ließ, in seiner persönlichen Anhörung am 18.09.2008 im Wesentlichen an, nach

D0045

dem Tod seiner Eltern sei er zu Tante und Onkel gezogen, wo er die ersten beiden Jahre auch eine gute Zeit gehabt habe. Sein Onkel habe dann jedoch mit dem Trinken angefangen und ihn über Jahre misshandelt, so dass er sogar im Krankenhaus behandelt worden sei. Schließlich habe er das Haus seiner Verwandten verlassen und eine Moschee aufgesucht, in der er bei einem freundlichen Mullah Aufnahme gefunden habe. Dieser habe wohl einer fundamentalistischen Gruppierung angehört. Der Mullah habe ihn zu einer Gruppe von Personen geführt, die alle weiße Gewänder getragen und aus dem Koran gelesen hätten. Er denke, sie hätten ihn auf ein Leben nach dem Tod vorbereiten wollen. Jedenfalls sei es ihm komisch vorgekommen und er habe sich davon gemacht. Allgemeine, auf das angebliche Herkunftsland Algerien bezogene Fragen konnte der Antragsteller nicht beantworten.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens korrigierte der Antragsteller seine Angaben zur Staatsangehörigkeit und räumte ein, Marokkaner zu sein.

Nach vorgelegten fachärztlichen Gutachten der psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge an der Universität Konstanz leidet der Antragsteller an einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und komorbid an einer Major Depression. Zudem liegt Alkoholmissbrauch vor, der im Zusammenhang mit der Traumasymptomatik steht. Dringender Behandlungsbedarf besteht, da der Antragsteller suizidgefährdet ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise über einen solchen sicheren Drittstaat erfolgte, ist vom tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss dabei nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49).

Danach kann sich der Antragsteller nicht auf das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG berufen. Seinen eigenen Angaben zufolge reiste er auf dem Landweg, mithin aus einem sicheren Drittstaat, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der geschilderte Reiseweg zutreffend ist. Jedenfalls ist eine weitere Sachaufklärung in Ermangelung nachprüfbarer Angaben des Ausländers nicht möglich.

Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor.

2.

Es besteht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies gem. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Schutzbegehrens Ereignisse außerhalb des Geltungsbereichs des Asylverfahrensgesetzes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Aus dem im Kern glaubhaften Vorbringen des Antragstellers ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates Marokko aufhält oder bei Rückkehr dorthin mit politischen Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss. Für eine solche Annahme enthält das Vorbringen keinen überzeugenden Hinweis. Seinen Asylantrag hat der Antragsteller allein auf seine persönliche Situation gestützt, in der er als Vollwaise ü-

ber Jahre seiner Kindheit den Misshandlungen seines trunksüchtigen Onkels ausgesetzt war. Insofern ist ein Anknüpfungspunkt für eine politische Verfolgung nicht gegeben. Zwar hat der Antragsteller darüber hinaus anzudeuten versucht, es mit einem fundamentalistischen Mullah einer Moschee zu tun bekommen zu haben, nachdem er das Haus seiner Verwandten verlassen habe, jedoch handelt es sich dabei lediglich um gänzlich substanzloses und spekulatives Vorbringen. Außerdem hat der Antragsteller den Kontakt zu dem Mullah nach kurzer Zeit wieder abgebrochen, so dass ihm schon deswegen von dieser Seite nichts gedroht haben kann.

Allein wegen der Asylantragstellung und der illegalen Ausreise hat der Antragsteller bei Rückkehr nach Marokko keine politische Verfolgung zu befürchten. Das Stellen eines Asylantrages im Ausland ist nach marokkanischem Recht nicht strafbar. Es wird von marokkanischen Behörden nicht als Ausdruck oppositioneller Gesinnung gewertet. Diese gehen davon aus, dass viele Marokkaner im Ausland staatliche Repressionen im Heimatland geltend machen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Aus den letzten Jahren sind keine Fälle bekannt, in denen es in Marokko zu Verurteilungen im Zusammenhang mit im Ausland gestellten Asylanträgen gekommen ist. Auch ist es aus dem marokkanischen Blickwinkel unerheblich, ob die Ausreise eines Marokkaners legal oder illegal erfolgt ist. Die Auswanderung stellt in Marokko ein soziales Ventil dar und sorgt durch Devisenrückflüsse für die dritt wichtigste Deviseneinnahmequelle des Landes (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Gz.: 508-516.80/3 MAR vom 09.10.2009; Urteil des VG Aachen vom 08.07.2009, Gz.: 9 K 1658/08.A).

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43/07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Vorliegend ist festzustellen, dass der Antragsteller aufgrund der über Jahre erfolgten Misshandlungen durch seinen Onkel eine unmenschliche Behandlung i. S. d. genannten Vorschrift erlitten hat. Eine Staatlichkeit der Übergriffshandlung ist hier nicht verlangt. Deswegen ist weiter Art. 4 Abs. 4 QualfRL heranzuziehen, der im Falle der bereits erlittenen Menschenrechtsverletzung die Indizwirkung für eine Rückkehrgefährdung wie folgt regelt:

„Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.“

Vorliegend kann ausgeschlossen werden, dass der Antragsteller im Falle seiner Rückkehr nach Marokko erneut den Misshandlungen seines Onkels ausgesetzt sein wird. Hiergegen spricht schon, dass der Antragsteller bereits geraume Zeit vor seiner Ausreise das Haus seines Onkels verlassen hat und nicht wieder dorthin zurückgekehrt ist, so dass die Lösung von seinen Verwandten wohl als endgültig bezeichnet werden kann. Da sich die Misshandlungen als typisches Beispiel häuslicher Gewalt darstellen, sind erneute Übergriffe des Onkels nicht zu erwarten. Somit sprechen stichhaltige Gründe gegen einen erneut drohenden Schaden.

Strafen einmal

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass dem Antragsteller in Marokko die Todesstrafe droht. Es gibt dort auch keinen bewaffneten Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind. Anhaltspunkte dafür liegen nicht vor.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Marokko vor.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertrag-

baren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Nach den vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen leidet der Antragsteller – verursacht durch seine traumatischen Erlebnisse in Marokko - an einer PTBS und depressiver Symptomatik, verbunden mit Suizidalität. Dringender Behandlungsbedarf ist deswegen gegeben. Nach den vorliegenden Erkenntnissen und unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse (minderjähriger Waise ohne verwandschaftl. Unterstützung) ist eine Fortsetzung der Behandlung im Herkunftsland nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7. Satz 1 AufenthG liegen daher vor.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl der Ausländer weder als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

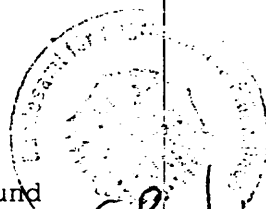
5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Lindemann



18.10.10